



**Stadt Walsrode**  
**Landkreis Heidekreis**

**Bebauungsplan Nr. 20**  
**„An der Fulder Landstraße“**  
**der Stadt Walsrode**  
**mit örtlicher Bauvorschrift**  
**1. Änderung**

**Begründung**

**ABSCHRIFT**

**Verfahren nach § 13 a BauGB**

Stand: 08.03.2017

**Satzungsbeschluss, § 10 BauGB**

---

Bearbeitung:

 H&P Ingenieure  
Laatzen / Soltau

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung / Zielsetzung / Anlass .....	3
1.1	Verfahren nach § 13a BauGB .....	3
1.2	Ziele und Zwecke der Planung .....	4
1.3	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung .....	4
2	Planerische Rahmenbedingungen .....	5
2.1	Übersichtspläne .....	5
2.2	Sonstige planerische Rahmenbedingungen .....	6
3	Einbindung in die übergeordnete Gesamtplanung .....	6
3.1	Raumordnung / Flächennutzungsplanung .....	6
3.2	Änderung anderer Pläne .....	7
3.3	Belange benachbarter Gemeinden .....	7
4	Umfang und Erforderlichkeit der Festsetzungen .....	7
4.1	Art der baulichen Nutzung .....	7
4.2	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Bauhöhe .....	8
4.3	Überbaubare Grundstücksflächen .....	8
4.4	Erschließung .....	8
4.5	Regelungen für den Wasserhaushalt / Regenentwässerung .....	8
4.6	Ver- und Entsorgung .....	9
5	Örtliche Bauvorschriften .....	9
6	Bewertung der Umweltbelange / Artenschutzrechtliche Belange .....	9
7	Abwägung und Beschluss der Begründung .....	11

## **1 Einleitung / Zielsetzung / Anlass**

Der Bebauungsplan Nr. 20 „An der Fulder Landstraße“ stammt aus dem Jahr 1970 und setzt ein Reines Wohngebiet nördlich der Oskar-Wolff-Straße, K 120, im nordwestlichen Stadtgebiet, fest.

An der Ecke Wilhelm-Busch-Weg / Stormstraße setzt der Bebauungsplan auf dem Flurstück 158/6 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ fest. Das Flurstück umfasst ca. 1.750 m<sup>2</sup>. Insbesondere im nördlichen Teil befinden sich größere Laubgehölze.

Die Stadt Walsrode möchte nunmehr den südlichen Teil der Spielplatzfläche als Wohnbaugrundstück ausweisen, um einem konkreten Bebauungswunsch zu entsprechen (Planungsanlass). Die Stadt möchte damit im Sinne der Zielsetzungen des § 13a BauGB, siehe folgender Abschnitt, eine innerörtliche Verdichtung herbeiführen und einen Beitrag zur Schonung des Außenbereichs leisten.

Der südliche Teil des Spielplatzgrundstücks ist besser für eine bauliche Entwicklung geeignet als der nördliche Teil, da weniger Bäume berührt werden bzw. die Grundstücksentwicklung weniger stark durch Bäume beeinträchtigt wird. Zudem wäre eine im südlichen Teilbereich verbleibende Spielplatzfläche dreiseitig von (reinen) Wohnbaugrundstücken umschlossen. Zwar könnte eine straßenbegleitende Bebauung im Norden in Fortsetzung der überbaubaren Fläche des Bebauungsplans Nr. 20 erfolgen und somit einen Lückenschluss entlang der Stormstraße erwirken – jedoch korrespondiert eine Bebauung des südlichen Teils mit der gegenüber des Wilhelm-Busch-Wegs gelegenen Wohnbebauung und ist somit städtebaulich-strukturell gleichermaßen begründbar.

Der verbleibende Spielplatz umfasst brutto ca. 800 m<sup>2</sup> und ist damit hinreichend bemessen, um für das Einzugsgebiet des Bebauungsplans Nr. 20 und der daran angrenzenden Straßenzüge der Nachfrage nach öffentlicher Spielfläche nachzukommen.

Das Verfahren wird als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Dabei kann auf die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1), 4 (1) BauGB verzichtet werden.

Das Verfahren wird bearbeitet für die Stadt Walsrode von der H&P Ingenieure GbR, Laatzen.

### **1.1 Verfahren nach § 13a BauGB**

Der § 13 a BauGB ermöglicht es Städten und Gemeinden, unter bestimmten Voraussetzungen die Verfahrenserleichterungen und -beschleunigungen des § 13 BauGB in Anspruch zu nehmen. Die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB beschränkt sich auf „Bebauungspläne der Innenentwicklung“. Diese können enthalten: Flächen zur Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Der Geltungsbereich des hier gegenständlichen B-Plans liegt im nordwestlichen Stadtgebiet von Walsrode und beinhaltet nahezu ausschließlich (reine) Wohnnutzung. Das Gebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche „Kinderspielplatz“ dargestellt, die Umgebung ist als Reines Wohngebiet, WR, mit einer Ausnutzung von 0,3 (GFZ) dargestellt, siehe Abbildung in Abschnitt 3.1. Das Plangebiet weist eine äußere Erschließung vornehmlich von Süden über die K 120, Oskar-Wolff-Straße, auf.

Die Stadt Walsrode betrachtet die Planung als eine Maßnahme der Innenentwicklung, weil ein durch eine intensiv genutzte Grünfläche geprägter, anthropogen umfeldseitig stark geprägter Bereich nunmehr baulich verdichtet wird. Es werden keine neuen, bisher gänzlich unberührten Außenbereichsflächen in Anspruch genommen, vorhandene Erschließungs-

strukturen werden genutzt. Dies entspricht unmittelbar den Intentionen des Gesetzgebers bzgl. des § 13 a BauGB.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO hier nicht begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete) liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Belange werden betrachtet. Insoweit werden die maßgebenden Umweltbelange vollinhaltlich berücksichtigt.

Der in § 13 a (1) Nr. 1 BauGB genannte Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche wird nicht erreicht, das Plangebiet ist < 1.000 m<sup>2</sup> groß. Einer Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 zum BauGB bedarf es daher nicht.

Die Stadt Walsrode sieht die Voraussetzungen des § 13 a (1) Nr. 1 BauGB im vorliegenden Fall somit als gegeben an. Das bedeutet: Es kann auf die frühzeitigen Beteiligungsverfahren verzichtet und von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB bzw. dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden.

## **1.2 Ziele und Zwecke der Planung**

Es wird ein Reines Wohngebiet, WR, mit einem gebietstypischen Nutzungskatalog entwickelt. Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechen dem umgebenden Bebauungsplan Nr. 20.

Es sollen Voraussetzungen für die Entwicklung von lediglich einem Grundstück geschaffen werden, dessen Erschließung über den Wilhelm-Busch-Weg gesichert ist. .

## **1.3 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung**

Die Planung wirkt sich auf das kleinräumige Stadtbild und damit auf das Landschaftsbild aus. Diesem Umstand wird durch (zurückhaltende) örtliche Bauvorschriften begegnet.

Mit der Planung wird gegenüber dem Ist-Zustand eine Neuversiegelung eintreten.

Vorhabensbedingt könnten Großbäume abgängig sein, wenngleich Ziel ist, diese - über den als zu erhaltend festgesetzten Baum - soweit wie möglich zu schonen. Eine Linde nahe des Wilhelm-Busch-Wegs soll erhalten werden.

## 2 Planerische Rahmenbedingungen

### 2.1 Übersichtspläne

Abb. 1: Kleinräumiger Übersichtsplan – unmaßstäblich verkleinert

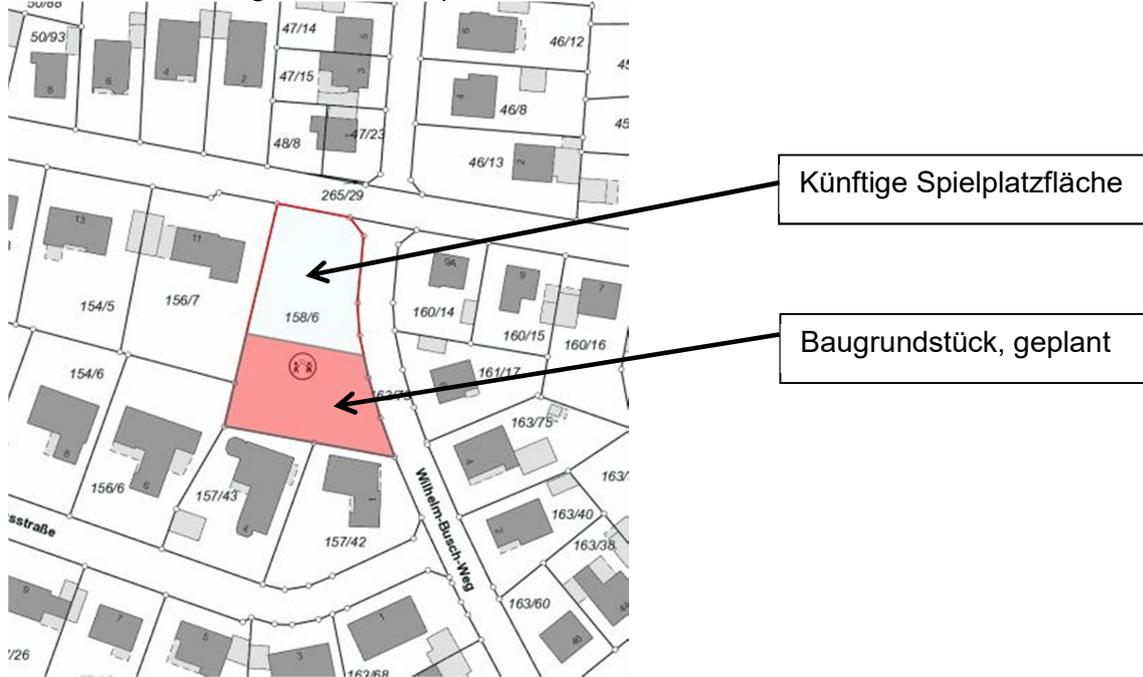
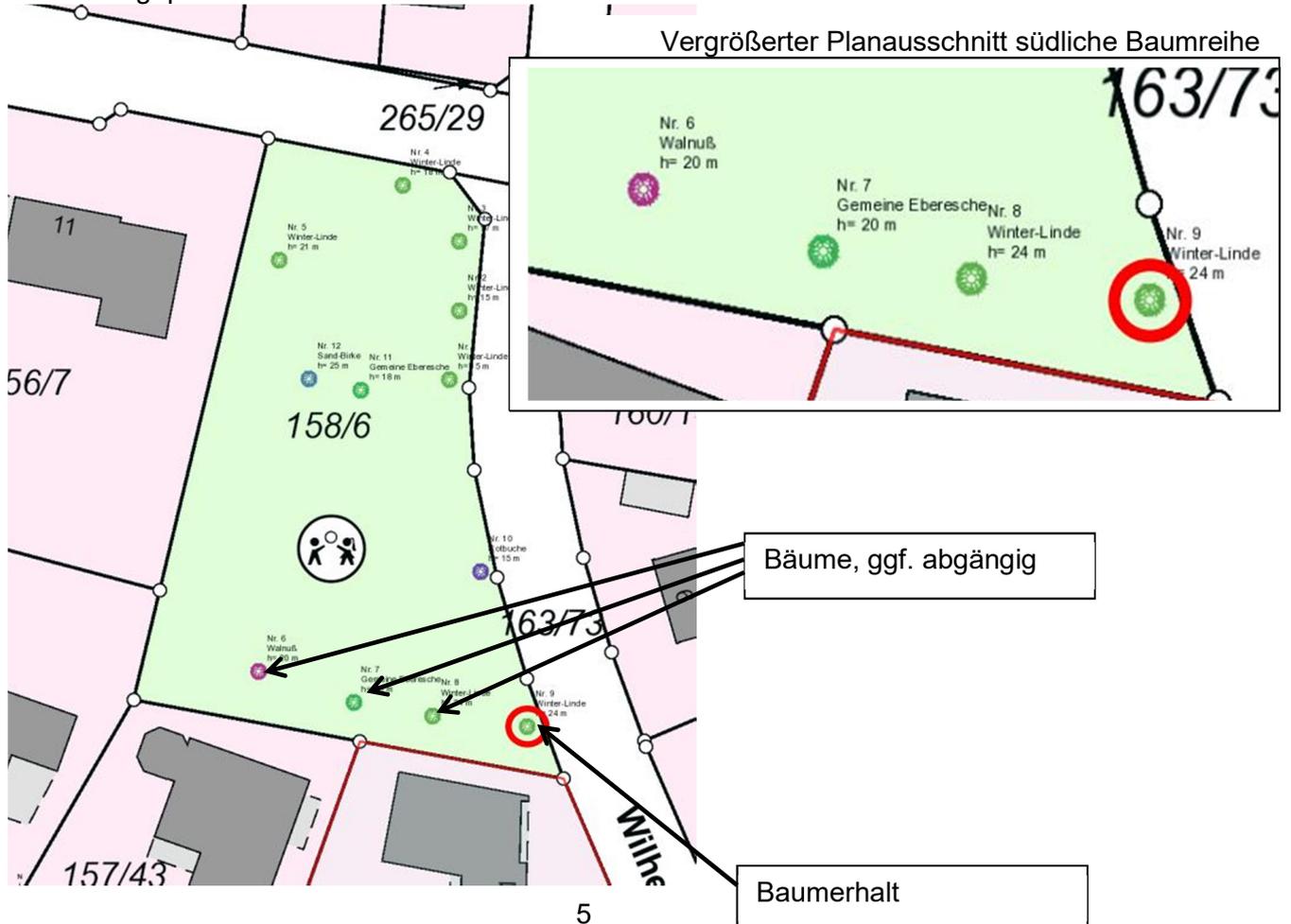


Abb. 2: Lageplan Baumstandorte – unmaßstäblich verkleinert



## **2.2 Sonstige planerische Rahmenbedingungen**

Infolge der möglichen Beseitigung der Großbäume am südlichen Rand des Planbereichs sind artenschutzrechtliche Belange im Sinne § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen: Weisen die Bäume eine Eignung für geschützte Tierarten, hier vornehmlich die Avifauna, auf? Dies betrifft zuvorderst eine Eignung für die Jungtieraufzucht, sprich Bruthöhlen, -spalten o.ä., siehe hierzu näher Abschnitt 6.

Auf folgende weitere planerische Randbedingungen wird zudem hingewiesen:

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies können z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt etc.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens sein (Verfärbungen, Geruch etc.).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht allgemein die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutagetreten durch Baumaßnahmen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

Es besteht jedoch nach Kenntnis der Gemeinde kein unmittelbarer Anlass für diese Hinweise, da Kenntnisse über Bodenfunde oder Altlasten nicht vorliegen.

Gleiches gilt sinngemäß für die Kampfmittelerforschung: Ausweislich der Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Zuge des Beteiligungsverfahrens kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung vorliegt. D.h. es existieren keine belastbaren Daten oder Erkenntnisse dazu. Das bedeutet: Im Zuge von Tiefbauarbeiten könnten theoretisch Kampfmittel auftauchen – ein konkreter Verdacht besteht jedoch nicht. Erdarbeiten sind mit gebührender Sorgfalt und Vorsicht auszuführen.

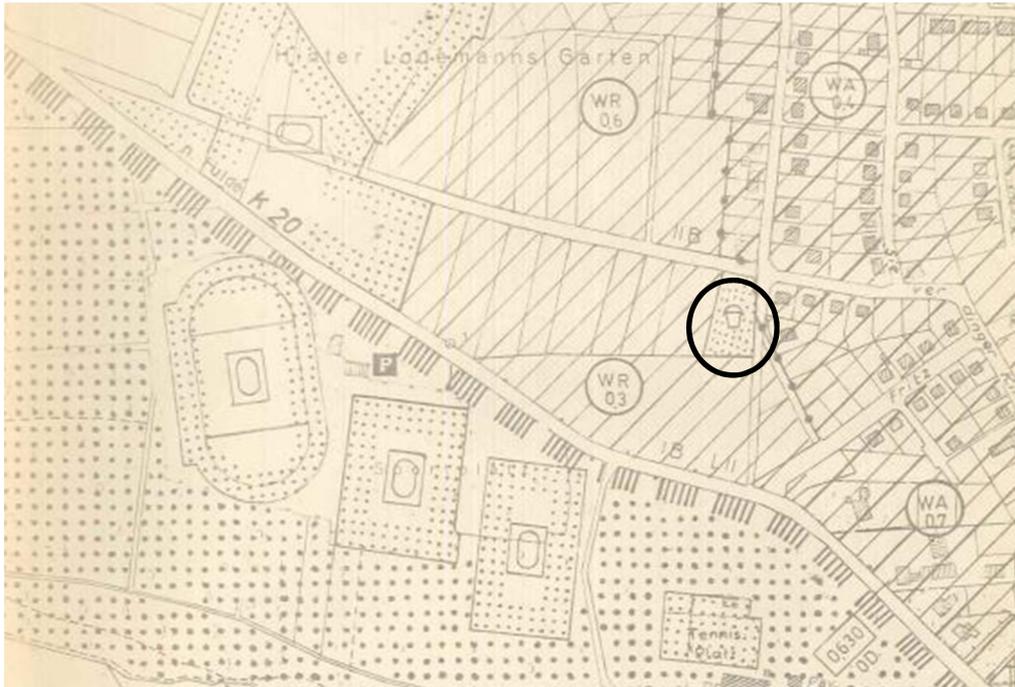
## **3 Einbindung in die übergeordnete Gesamtplanung**

### **3.1 Raumordnung / Flächennutzungsplanung**

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Blick auf das Verfahren nach § 13 a BauGB nicht erforderlich. Beizeiten ist eine Anpassung des Flächennutzungsplans vorzunehmen.

Raumordnerisch-landesplanerische Belange werden infolge der Kleinräumigkeit der Planänderung sowie mit Blick auf die Zielsetzung der Änderungsplanung erkennbar nicht berührt.

Abb. 4: Ausschnitt wirksamer FNP der Stadt Walsrode – ohne Maßstab – Plangebiet markiert



### 3.2 Änderung anderer Pläne

Eine Änderung anderer Pläne ist nicht erforderlich.

### 3.3 Belange benachbarter Gemeinden

Belange der Bauleitplanung benachbarter Gemeinden werden durch dieses Verfahren erkennbar nicht berührt, § 2 (2) BauGB.

## 4 Umfang und Erforderlichkeit der Festsetzungen

### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Es wird ein Reines Wohngebiet, WR, nach § 3 BauNVO mit folgendem Katalog zulässiger Nutzungen festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Begründet in der planerischen Zielsetzung, Wohnbaufläche zu ermöglichen, sowie unter Bezug auf die Bestandsnutzungen und den Ursprungsbebauungsplan konzentriert sich die Planänderung somit auf wohnbauliche Nutzungen. Ergänzend werden mit Blick auf den angrenzenden Spielplatz und möglicherweise langfristige Entwicklungsmöglichkeiten Anlagen zur Kinderbetreuung zugelassen. Alle anderen, gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

Grundsätzlich wird das geplante Baugebiet dazu dienen, vornehmlich Wohnnutzungen aufzunehmen. Wie in ländlichen Siedlungen üblich, muss jedoch auch mit einer Nachfrage nach weiteren Nutzungen gerechnet werden. Diese sollen auch allgemein zulässig sein, siehe oben, da sie einem dörflichen Gebietscharakter entsprechen.

#### **4.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Bauhöhe**

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Sinne der Gleichbehandlung aus dem umgebenden Ursprungsplan Nr. 20 übernommen, um eine Einfügung der Neubebauung zu gewährleisten.

Es wird eine Grundflächenzahl, GRZ, von 0,3 festgesetzt, d.h. max. 30% der Grundstücksfläche dürfen durch bauliche (Haupt-)Anlagen überbaut werden. Durch Garagen und Nebenanlagen nach § 19 (4) BauNVO darf diese zulässige Versiegelung um 50% überschritten werden. Anlagen im genannten Sinne sind z.B. Garagen und Carports mit ihren Zufahrten oder Gartenhäuschen.

Grundsätzlich gilt Eingeschossigkeit als zulässig, sprich ein Vollgeschoss zzgl. des nach Nds. Bauordnung (NBauO) § 2 (4) zulässigen Dachgeschossausbaus.

Als Bauweise wird offene Bauweise aus dem umgebenden Bebauungsplan Nr. 20 übernommen.

#### **4.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (1) BauNVO sichern hinreichende (teils über das Mindestmaß der NBauO hinausgehende) Abstände zu den Nachbargrundstücken und zu dem als erhaltend festgesetzten Baum.

#### **4.4 Erschließung**

Die äußere Kfz-Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Straße Wilhelm-Busch-Weg.

#### **4.5 Regelungen für den Wasserhaushalt / Regenentwässerung**

Anfallendes Oberflächenwasser kann auf dem großzügigen künftigen Baugrundstück örtlich versickert werden. Für das Dachflächenwasser des Wohngrundstückes ist es zulässig, dieses über eine Schacht- oder Rigolenversickerung zu entsorgen.

Das auf sonstigen befestigten Flächen der Wohngrundstücke anfallende Niederschlagswasser muss über die belebte Bodenzone (Mutterboden) oder Mulden zur Versickerung gebracht werden. Die Mulden sind nach Profilierung mit einer mind. 20 cm dicken Oberbodenschicht (Mutterboden/k-Wert  $< 10^{-3}$  m/s) anzudecken.

Grundlage der Bemessung ist das DWA-Arbeitsblatt A 138, Stand 2005. Bei der Ermittlung des nutzbaren Speichervolumens von Versickerungsmulden sind die für das Plangebiet er-

mittelten Regenspenden mit der Häufigkeit  $n \leq 0,2$  des Deutschen Wetterdienstes (KOSTRA-Atlas) anzusetzen. Eventuell notwendige Notüberläufe sind so anzulegen, dass sie erst bei Überschreitung des nach DWA-Arbeitsblatt A 138 ermittelten Speichervolumens erreicht werden. Auch durch die Notüberläufe darf kein Wasser auf die Straße geleitet werden. Der Abstand zwischen dem höchstem Grundwasserspiegel und Sohle der Versickerungsanlage sollte mindestens 1 m betragen. Dieser Wert kann in Ausnahmefällen bis auf 0,5 m unterschritten werden.

#### **4.6 Ver- und Entsorgung**

Träger für die Abwasserbeseitigung ist die Kommunal Service Böhmetal, AöR (KSBt). Angesichts der geringen Größe des Baugebietes ist von einer nennenswerten Zusatzbelastung für die Entsorgungsanlagen nicht auszugehen.

Zur Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation kann das Plangebiet an bestehende Leitungen im Verlauf des Wilhelm-Busch-Wegs angeschlossen werden.

Die Abfallentsorgung ist durch den Entsorgungsträger gewährleistet. Die Erreichbarkeit des Plangebietes über den Wilhelm-Busch-Weg ist problemlos möglich.

##### Brandschutz:

Ausreichende Löschwassermengen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 sind durch das im Baugebiet vorgesehene Wasserversorgungsnetz in der vom Regelwerk genannten Mindestmenge für den heranzuziehenden Bereitstellungszeitraum zu gewährleisten.

Es ist eine Menge von mind. 800 l/min über mindestens 2 h Benutzungsdauer, erreichbar von jeder baulichen Anlage in max. 300 m Entfernung, vorzuhalten. Diese Menge kann aus dem Trinkwassernetz entnommen werden kann (Aussage der Stadtwerke). Diese Menge genügt ausgehend von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und harten Bedachungen, was realistisch auch hier zu erwarten ist. Im Falle anderer Bauarten ist der angesprochene erhöhte Bedarf bauantragsbezogen nachzuweisen.

Die Brandbekämpfung erfolgt durch die Stadt Walsrode.

#### **5 Örtliche Bauvorschriften**

Aufgrund der zentralen Lage im gewachsenen Stadtgebiet möchte die Stadt Walsrode mittels der örtlichen Bauvorschriften gestalterische „Auswüchse“ verhindern und somit Sorge tragen, dass sich die Neubebauung in das Umfeld einfügt.

Da Belange des Landschaftsbildes infolge der integrierten Lage des Plangebietes nicht relevant sind, werden lediglich zurückhaltende Vorgaben im Sinne von Hauptleitlinien für Dachneigungen und -formen, Materialien und Farben in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird die Höhenlage des Gebäudes vorgegeben.

Auf Vorgaben zu Dachformen wird ebenso verzichtet wie auf Regelungen zu Einfriedigungen, da diese mit Blick auf die Umgebungsstrukturen kaum begründbar wären.

#### **6 Bewertung der Umweltbelange / Artenschutzrechtliche Belange**

Gemäß § 13 a (2) Nr. 4 BauGB gilt für diesen Bebauungsplan, der unter den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 des § 13 a BauGB fällt, dass Eingriffe, die auf Grund der

Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig anzusehen sind.

Daher rückt, losgelöst von der verfahrensbedingt nachrangigen Eingriffssystematik, die Frage der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in den Vordergrund.

Der Geltungsbereich umfasst eine intensiv genutzte Grünfläche, hier Kinderspielplatz. Am südlichen Rand befinden sich vier Großbäume mittleren Alters, siehe dazu vorne Abb. 2.

Bei der geplanten Entwicklung eines Wohngrundstücks, das in der Regel auf den Freiflächen neben Raseneinsaat auch Gehölze oder Hausgartenvegetation beinhaltet, zumal bei der hier festgesetzten recht geringen zulässigen Versiegelung, ist davon auszugehen, dass die entstehenden Strukturen kaum weniger vielfältig sein werden, als die bestehenden Nutzungsstrukturen – wenngleich die versiegelten Flächen natürlich einen erheblichen Eingriff darstellen.

Mit Blick auf die vorgesehene örtliche Regenwasserversickerung ist kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Wasser gegeben. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Zu den Großgehölzen am südlichen Gebietsrand ist ergänzend, mit Blick auf den Artenschutz auszuführen: Zunächst ist es Zielsetzung, auch die nicht verbindlich als zu erhaltend festgesetzten Bäume möglichst zu schonen. Dies kann, zumindest teilweise, in Abhängigkeit von der konkreten Lage des künftigen Baukörpers gelingen. Die Stadt Walsrode verzichtet jedoch auf verbindliche Schutzanforderungen, um den künftigen Bauherren eine hinreichende Flexibilität bei der Grundstücksausnutzung zu ermöglichen.

Die Planung, d.h. hier konkret die mögliche Fällung dreier Laubbäume, ausschließende, artenschutzrechtlich nach § 44 BNatSchG begründete Rahmenbedingungen sind nicht zu erwarten. Die Stadt Walsrode trifft dazu planerische Vorkehrungen: Zum einen ist textlich festgesetzt, dass die Bäume lediglich im Rahmen einer sog. Winterfällung beseitigt werden können. Damit wird vermieden, dass Brutaktivitäten gestört werden. Zum zweiten wird eine konkrete Begutachtung vor Ort stattfinden. Eine Erstbegehung hat durch die Stadt Walsrode bereits stattgefunden und erbrachte keine Hinweise auf eine besondere Wertigkeit der Bäume in genannter Hinsicht.

Eine weitere Begehung wird unmittelbar vor der Fällung vorgenommen, um nochmals insbesondere Schlafhöhlen (Fledermäuse) zu überprüfen. Der Landkreis Heidekreis empfiehlt gutachterlicher Untersuchungen im Vorfeld der Bauaufreiräumung sowie eine Umweltbaubegleitung während der Bauarbeiten. Dies wird ergänzend in den allg. Hinweis III aufgenommen. Konkret sollte vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung über den Umfang der Untersuchungen und der Baubegleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Mit Blick auf die umseitig einwirkenden Störfaktoren auf das Plangebiet, das von Bebauung mit den typischen, davon ausgehenden Störfaktoren (Lärm, Licht, Verkehr) umgeben ist, die recht geringe Größe des insofern verinselten Plangebietes, insbesondere die konkrete Ausprägung und Art der Bäume, deren Alter noch keine Spalten oder Höhlen erwarten lässt, sowie das Ergebnis der Erstbegehung geht die Stadt Walsrode jedoch davon aus, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen (werden). Gar eine Gefährdung von Arten ist allein aufgrund der Kleinflächigkeit und damit geringen Bedeutung des Gebietes auszuschließen.

Auf Ersatzpflanzungen für die ggf. vorhabensbedingt abgängigen Bäume verzichtet die Stadt Walsrode. Der für das Straßen- und Ortsbild markante Baum im Südosten wird erhalten. Während des Bauzeitraums ist der Traufbereich der Baumkrone zu schützen, indem eine Sicherung über einen ortsfesten Bauzaun vorgenommen wird. Dies wird textlich gesichert.

Die gestalterische Bedeutung der weiteren Bäume ist weniger hoch. Auch aus landschaftsökologischer Sicht hätten Ersatzpflanzungen aufgrund ihrer naturgemäß geringen Größe nur Sinn, wenn Ihre Anzahl gegenüber den abgängigen Bäumen deutlich erhöht würde – dies aber widerspricht den Planungszielen und Nutzungsinteressen am Standort. Unter Inanspruchnahme des eingangs genannten Eingriffsdispenses des § 13a BauGB verzichtet die Stadt Walsrode daher hier auf etwaige Kompensationsmaßnahmen.

## **7 Beschluss der Begründung**

### Beschlussfassung:

Die vorliegende Begründung wurde vom Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 28.03.2017 beschlossen.

Walsrode, den 13.04.2017

gez. Spöring  
Bürgermeisterin

L. S.